Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Aachen

Förderung beruflicher Weiterbildung (FbW)

Informationen rund um den Bildungsgutschein

Grundsätzliches
Die Förderung der beruflichen Bildung gehört zu den Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung.
Das bedeutet, dass es **keinen Rechtsanspruch** auf die Förderung von beruflichen Bildungsmaßnahmen in jedem Einzelfall gibt. Die Agenturen für Arbeit haben vielmehr unter Abwägung der Interessen aller Beitragszahler und der Interessen des Einzelnen nach sachgerechten Kriterien und im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zu entscheiden.

„Fordern und Fördern“
Im Rahmen einer frühzeitigen Standortbestimmung wird anhand der Dimensionen Engagement / Motivation, Fähigkeiten / Qualifikation, Hemmnisse und spezifische Arbeitsmarktbedingungen der individuelle Handlungsbedarf eines Arbeitssuchenden eingeschätzt. Darauf aufbauend werden die individuellen Stärken und Schwächen des Kunden präzise ermitteln und die daraus im jeweiligen Arbeitsmarktkontext resultierenden Integrationschancen eingeschätzt,
Auf Basis dieser soliden Einschätzung zum Profil jedes Kunden wird eine entsprechende Integrationsstrategie abgeleitet. Der jeweilige Unterstützungsbedarf des Kunden in den Dimensionen "Fordern und Fördern". bestimmt die weitere Begleitung und Unterstützung bei der Integration in den Arbeitsmarkt.

"Fordern" hat das Ziel, durch Aktivierung die Einstellungen eines Arbeitssuchenden positiv zu beeinflussen, um seine Integrationschancen zu verbessern. Die Unterstützung durch die Agentur ist begrenzt und zielt darauf ab, dass der Arbeitssuchende den Hauptbeitrag zur Beendigung der Arbeitslosigkeit leistet, etwa durch stärkere Eigenbemühungen oder eine Anpassung seiner Suchstrategie an die Nachfragestrukturen des Arbeitsmarktes. Ein hoher Bedarf an Fordern kann einerseits aus der persönlichen Einstellung/ Motivation des Arbeitssuchenden, andererseits durch Spezifika des relevanten Arbeitsmarktes entstehen.

"Fördern" hingegen bedeutet eine stärkere und direktere Unterstützung des Arbeitssuchenden durch die Agentur, um größere und nicht durch den Arbeitssuchenden allein zu überwindende Integrationshürden zu beseitigen, so zum Beispiel der Aufbau erforderlicher Berufsqualifikationen. Der Bedarf an "Fördern" wird dabei zum einen von der Qualifikation und den Fähigkeiten des Arbeitssuchenden beeinflusst, zum anderen durch spezifische Hemmnisse in seinem unmittelbaren Kontext, z.B. eingeschränkte Mobilität oder familiäre Hemmnisse.

Wer erhält einen Bildungsgutschein?
Kunden, bei denen auf Basis der individuellen Profillagen prognostiziert wird, dass die Förderung zur Anpassung von Fähigkeiten und Qualifikationen an die Erfordernisse des Arbeitsmarkts zur schnellstmöglichen Integration führt, soll möglichst zeitnah ein Angebot zur Qualifizierung unterbreitet werden. **Ein Bildungsgutschein wird also ausgestellt, wenn und soweit die Förderung der beruflichen Qualifizierung die wirkungsvollste, wirtschaftlichste und schnellste Möglichkeit für die dauerhafte Beendigung der Arbeitslosigkeit ist**. Eine Qualifizierung wird nur bei ausreichendem Engagement und Motivation des Kunden gefördert.
Im Regelfall gibt es deutlich mehr Interessenten für einen Bildungsgutschein als Bildungsgutscheine selbst.
Der Bildungsgutschein ist also ein knappes Gut. Auf der Grundlage eines fundierten Bildungsprofilings soll demjenigen der Bildungsgutschein ausgehändigt werden, bei dem der größtmögliche Eingliederungserfolg zu erwarten ist. Die begrenzten Ressourcen der BA werden für jeden Kunden optimal eingesetzt um für die Gesamtheit der Kunden das Beste zu erreichen.
Insofern haben die Agenturen für Arbeit eine Auswahl zu treffen.

Welche Bildungsziele können gefördert werden?
Die Finanzierung beruflicher Bildung muss sich auf Bildungsziele ausrichten, die die Chancen auf eine Eingliederung in Arbeit deutlich verbessern. Dies ist durch das Bildungsgutachten und die Bildungszielplanung der Agentur für Arbeit Aachen geschehen, denn die dort aufgeführten Bildungsziele sind nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes besonders zweckmäßig. Bildungsträger bieten zu den Bildungszielen aus der Bildungszielplanung konkrete Maßnahmen an. Inhaber eines Bildungsgutscheines können zwischen den angebotenen Maßnahmen der verschiedenen Bildungsträger frei wählen.
Neben den in der Bildungszielplanung aufgeführten Bildungszielen können in Betrieben auch Einzelumschulungen oder Kurzqualifizierungen vor einer Arbeitsaufnahme gefördert werden.

Bildungszielplanung der Agentur für Arbeit Aachen im Internet

- www.arbeitsagentur.de
- am oberen Rand in der roten Zeile „Partner vor Ort“
- am linken Rand unter „Nordrhein-Westfalen“
- am linken Rand unter „Aachen“
- am linken Rand unter „Agentur“
- am linken Rand unter „Institutionen“
- am linken Rand unter „Bildungszielplanung“
- am rechten Rand unter „weitere Informationen“ finden Sie die Bildungszielplanung der Agentur für Arbeit Aachen
- **Bildungsziele SGB III (Agentur für Arbeit) 2009** getrennt nach „anerkannter Berufsabschluss / Umschulungen“ und „Fortbildungen / sonstige Bildungsziele“ finden Sie dort am rechten Rand unter „weitere Informationen“

Wer ist Ansprechpartner?
Bei der für Ihren Wohnort zuständigen Agentur für Arbeit fragen Sie bitte nach dem für Sie zuständigen Arbeitsvermittler/nach der für Sie zuständigen Arbeitsvermittlerin. Sie erhalten dort alle Informationen sowie Beratung zu den Fragen der beruflichen Bildung.

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch III

§ 4 Vorrang der Vermittlung
(1) Die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit hat Vorrang vor den Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit.
(2) Der Vermittlungsvorrang gilt auch im Verhältnis zu den sonstigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, es sei denn, die Leistung ist für eine dauerhafte Eingliederung erforderlich.

§ 7 Auswahl von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung
Bei der Auswahl von Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung hat die Agentur für Arbeit unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die für den Einzelfall am besten geeignete Leistung oder Kombination von Leistungen zu wählen. Dabei ist grundsätzlich auf
1. die Fähigkeiten der zu fördernden Personen,
2. die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes und
3. den anhand der Ergebnisse der Beratungs- und Vermittlungsgespräche ermittelten arbeitsmarktpolitischen Handlungsbedarf abzustellen.

§ 77 Grundsatz
(1) Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn
1. die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist,
2. vor Beginn der Teilnahme eine Beratung durch die Agentur für Arbeit erfolgt ist und
3. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.
2Als Weiterbildung gilt die Zeit vom ersten Tag bis zum letzten Tag der Maßnahme mit Unterrichtsveranstaltungen, es sei denn, die Maßnahme ist vorzeitig beendet worden.
(2) Anerkannt wird die Notwendigkeit der Weiterbildung bei Arbeitnehmern wegen fehlenden Berufsabschlusses, wenn
sie
1. über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an oder ungelernter Tätigkeit eine entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können, oder
2. nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist. Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss, die noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind,

können nur gefördert werden, wenn eine berufliche Ausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
(3) Dem Arbeitnehmer wird das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung bescheinigt (Bildungsgutschein). Der Bildungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional und auf bestimmte Bildungsziele beschränkt werden. Der vom Arbeitnehmer ausgewählte Träger hat der Agentur für Arbeit den Bildungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen.